

Achter Abschnitt.

Die Landesverwaltung.

I. Kapitel.

Die Verwaltung der Rechtspflege.

§ 79. I. Die Gerichtsbarkeit und die oberste Landesjustizverwaltung. Die Justizhoheit des Staates umfaßt das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit; doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und im Straßfachen einer — und der gesammten übrigen reichsgesetzlich nicht normirten Gerichtsbarkeit andererseits.

Die ordentliche (streitige Gerichtsbarkeit¹⁾ wird zwar vom Staate kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen ausgeübt, die Staatsgewalt verleiht dieselbe aber nur als Glied eines größeren Ganzen, d. h. in der Unterordnung unter das Reich. Diese Gerichtsbarkeit ist deshalb auch nicht an die Grenzen des Staates gebunden, sondern ihr Herrschaftsgebiet ist — nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen — das ganze Bundesgebiet; ihre oberste Spitze liegt nicht im Staate Württemberg, sondern im Reichsgerichte. Der Staatsgewalt steht dagegen die Selbstverwaltung, d. h. das Recht und die Pflicht zu, diese Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften zu handhaben. Das Reich hat in dieser Beziehung nur ein Recht der Überwachung, welches der Reichsfürsorge durch das ihm unterstellte Reichsjustizamt dem württemberg. Justizministerium gegenüber als dem Organ der obersten Landesjustizverwaltung und zwar in denjenigen Schranken ausübt, welche der Thätigkeit der letzteren durch die Unabhängigkeit der Gerichte gezogen sind. Ergeben sich hierbei Anstände, so entscheidet gemäß Art. 7 §. 3 der R.V. der Bundesrath.

Den Gegenstand hierzu bildet die ganze übrige Gerichtsbarkeit, welche der Befehlsgewalt und Aufsicht des Reiches nicht unterliegt. Diese ist der freien Autonomie und Verwaltung des Staates — wenn auch innerhalb der allgemeinen Schranken der Reichsgesetzgebung — überlassen.

In Beziehung auf beide Arten von Gerichtsbarkeit steht die gesammte Justizverwaltung unter der obersten Aufsicht des Justizministeriums. Diese Aufsicht ist jedoch gegenüber der Rechtspflege der Gerichte im weitesten Sinne, also namentlich auch gegenüber den im Instanzenzuge erfolgenden Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur eine formale. Sie gewährt nicht die Befugniß, den Gerichten in Beziehung auf ihre Entscheidungen oder auf die Auslegung der Gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen, da nach § 1 des R.G.B. die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze

1) G. Hübner Schenk, R.St.R. II 333f.